

25/SN - 79/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

1014 Wien

Dr. Rhomberg

2064

betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	38 - GE/19.84
Datum:	27. AUG. 1984
Verteilt:	1984 -00- 28 <i>Fraser</i>

PrsG-0652

Dr. Rhomberg 9.8.1984

Bezug: Datenschutzgesetz, Änderung, Entwurf,
Stellungnahme
Schreiben vom 18. Juli 1984, GZ 810 026/6-V/4/34

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert werden soll, wird Stellung genommen wie folgt:

Die Landeshauptmännerkonferenz regte bereits mit Beschluß vom 31. Mai 1979 eine Novellierung des Datenschutzgesetzes an. Durch eine Länderexpertengruppe wurden die den Bedürfnissen der Praxis entsprungenen Novellierungsvorschläge in einem geschlossenen neuen Ländervorschlag zusammengefaßt. Der von der Landeshauptmännerkonferenz am 12. Juni 1981 genehmigte Ländervorschlag wurde mit Schreiben der Verbindungsstelle vom 12. Juni 1981, VST-489/212-1981, an das Bundeskanzleramt mit dem Ersuchen übermittelt, diese Vorschläge bei der Novellierung des Datenschutzgesetzes zu berücksichtigen.

In dem nun vorliegenden Entwurf wurde den Ländervorschlägen nur teilweise Rechnung getragen. Es wird deshalb ersucht, die Ländervorschläge zu den §§ 2, 5, 9 und 50 des Datenschutzgesetzes in der bevorstehenden Novelle zu berücksichtigen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesstatthalter:

gez. Dr. M a n d l

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

